

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4a91cba3-5ba3-313b-8f05-e5e1af15688f>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 36 GG - Länderproporz für Bundesbehörden/Wehrgesetze

⋮

(1) <sup>1</sup>Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. <sup>2</sup>Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

---

### Fußnoten

\* - Art. 36: I.d.F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 19.03.1956 I 111

